

# Amtsblatt

## für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 14. August 2014

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 8 – 12. Jahrgang – 33. Woche



Foto: Bärbel Weise

**Kurt Mühlenhaupt Museum**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 07.07.2014 ..... Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2014 ..... Seite 2

#### II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Übergang eines Sitzes im Ortsbeirat Ribbeck ..... Seite 3
- Wahlbekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 ..... Seite 3
- Stadtverwaltung Zehdenick begrüßt neue Auszubildende ..... Seite 4

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

### In der Sitzung des Hauptausschusses am 07.07.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 0040/14**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick wählt**

Herrn Hartmut Leib zum Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Zehdenick.

**Beschluss-Nr.: 0041/14**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick wählt**

Herrn Waldemar Schulz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Zehdenick.

**Beschluss-Nr.: 0042/14**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Außenanlagen Exin-Oberschule – 1. BA, Fahrradabstellanlage, Marianne-Grunthal-Straße 2, 16792 Zehdenick“; Landschaftsbau und Fahrradüberdachung erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Zehdenicker Tief- und Verkehrsbau GmbH  
Triftweg 11A  
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 59.488,74 Euro.

**Beschluss-Nr.: 0043/14**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Umbauarbeiten Kita Knirpsenland, Marianne-Grunthal-Straße 1a, 16792 Zehdenick“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Elektroinstallation Michael Winkler  
Neuholländer Weg 3  
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 81.484,08 Euro.

**Beschluss-Nr.: 0044/14**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Parkstraße 55a, Flur 20, Flurstücke 187, 188 und 189 mit insgesamt ca. 3.697 m<sup>2</sup> zum Zweck der Wohnbebauung.

Zur Finanzierung von Investitionen am Grundstück wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 100.000 € erteilt.

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

### In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 0045/14**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

Herrn Waldemar Schulz als Vertreter und Herrn Tino Kubaty als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ zu bestellen.

**Beschluss-Nr.: 0046/14**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

Herrn Norbert Gerth als Vertreter und Frau Claudia Trampisch als Stellvertreterin für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ zu bestellen.

## Amtliche Bekanntmachungen

**Beschluss-Nr.: 0047/14**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die Befugnis zur Zuschlags-/Auftragserteilung im Vergabeverfahren „Abbruch baulicher Anlagen ehemaliges Betriebsgelände Ph.-Müller-Straße 35 in Zehdenick“ wird dem Bürgermeister der Stadt Zehdenick übertragen.

**Beschluss-Nr.: 0048/14**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

das Logo des Gewinners des „Wettbewerbs zur Gestaltung des Logos

anlässlich des Jubiläums – 800 Jahre urkundliche Ersterwähnung der Stadt Zehdenick in 2016“.

**Beschluss-Nr.: 0049/14**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zabelsdorf, Zabelsdorfer Dorfstraße 45, Flur 3, Flurstück 293 mit 3.035 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude.

Zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen am Grundstück wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 150.000 € erteilt.

*Arno Dahlenburg*  
Bürgermeister

### II. Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick Übergang eines Sitzes im Ortsbeirat Ribbeck

Frau Karin Aust wurde am 25.5.2014 über den Wahlvorschlag der Wählergruppe Bürger für Ribbeck als Vertreterin in den Ortsbeirat Ribbeck gewählt.

Am 21.07.2014 hat Frau Aust gegenüber der Wahlleiterin ihren Rücktritt erklärt und ihr Mandat niedergelegt.

Damit geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson für die Wählergruppe Bürger für Ribbeck auf Frau Angelika Müller über.

Frau Angelika Müller hat das Mandat angenommen und rückt mit Wirkung vom 01.08.2014 in den Ortsbeirat Ribbeck nach.

*Zehdenick, den 22.07.2014*

*Bianca Bewersdorf*  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landtag Brandenburg wird in der Zeit vom **18. August 2014 bis 22. August 2014 bei der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 im Einwohnermeldeamt, Raum 129** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Sprechzeiten wie folgt möglich:

Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält,

kann während der oben genannten Einsichtsfristen, **spätestens bis zum 22. August 2014**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 22. August 2014 zu stellen. Er muss enthalten:

## Amtliche Bekanntmachungen

Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
  - b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Sprechzeiten beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen nach Pkt. 5b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage

einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannte Wahl mit dem Wahlschein zugleich:
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
  - einen amtlichen Wahlumschlag
  - einen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.
8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
 

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

  - den Wahlschein
  - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Zehdenick, den 23.07.2014

i.V. Dirk Wendland  
Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

## Stadtverwaltung Zehdenick begrüßt neue Auszubildende

Seit dem 01.08.2014 verstärkt die Abiturientin Frau Patricia Mularczik aus Löwenberg das Auszubildendenteam der Stadtverwaltung.

Frau Mularczik wird in einer dreijährigen Berufsausbildung den Beruf einer Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung erlernen.

Während dieses Zeitraumes wird Frau Mularczik das Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum in Oranienburg besuchen sowie am Unterricht der Brandenburgischen Kommunalakademie teilnehmen.

Die Stadt Zehdenick bildet seit 2004 kontinuierlich Auszubildende als Verwaltungsfachangestellte aus. Derzeit befinden sich drei Auszubildende aus drei verschiedenen Lehrjahren in der Stadtverwaltung. 16 ehemalige Auszubildende konnten nach erfolgreich bestandener Ab-

schlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Die Auszubildenden durchlaufen während der dreijährigen Ausbildung die Fachbereiche der Stadtverwaltung und haben somit Gelegenheit, Kenntnisse und Fertigkeiten in den unterschiedlichsten Aufgabengebieten zu erlernen.

Wir freuen uns auf die kommenden drei Ausbildungsjahre und wünschen Frau Mularczik für diese anspruchsvolle Zeit alles Gute.

Franziska Lohr  
Ausbildungsleiterin

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt